

ATC-Finanzordnung

§ 1 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattung

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der ATC „Graf Zeppelin“ Friedrichshafen e.V. (ATC) Beiträge und Gebühren.

Beiträge werden im Einzugsverfahren erhoben. Abweichend von dieser Regelung verstehen sich die Gebühren für Teilnahmen:

- an DTSA-Abnahmen und Abnahmen der Tanzsternchen,
- von Gastpaaren beim Profi-Training,
- am Kursprogramm des ATC.

1. Beiträge

- 1.1. Ordentliche Mitglieder (§ 5 Absatz 1 der Satzung) zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag:

bei Erwachsenen ab 18 Jahren (es gilt das Kalenderjahr 150,00 €
in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird) von:

bei Kindern und Jugendlichen von: 84,00 €

Die bezahlten Beiträge berechtigen zur Teilnahme am angeleiteten Unterricht in einer Gruppe/Abteilung sowie zum Besuch des freien Trainings.

- 1.2. Ordentliche Mitglieder (§ 5 Absatz 1 der Satzung) zahlen für die 72,00 €
Teilnahme am angeleiteten Unterricht einer zusätzlichen
Gruppe/Abteilung einen jährlichen Zusatzbeitrag von:

- 1.3. Passive Mitglieder (§ 5 Absatz 2 der Satzung) zahlen einen 72,00 €
jährlichen Mitgliedsbeitrag von:

Der bezahlte Beitrag berechtigt zum Besuch des freien Trainings.

- 1.4. Mitgliedsbeiträge werden jährlich jeweils Anfang März eingezogen.
Bei Neumitgliedern erfolgt der anteilige Einzug unterjährig zu Beginn der Mitgliedschaft.

- 1.5. Gastpaare, die am Gruppenunterricht des Profitrainers (z.B. 30,00 €
Landestrainer) teilnehmen, zahlen je Unterrichtseinheit (120 min):

Gastpaare, die am Training Neuroathletik teilnehmen, 20,00 €
zahlen je Unterrichtseinheit (60 min):

Der Gastbeitrag ist am Tag der Gruppenstunde an eine vom Präsidium benannte Person in bar zu entrichten und auf einer Beitragsliste zu

bestätigen.

Die vom Präsidium benannte Person überweist die erhaltenen Gastbeiträge auf das Vereinskonto innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres.

2. Gebühren

2.1. Gebühren Jahreslizenzen

Die Höhe der Gebühren für Jahreslizenzen ist in der jeweils aktuellen DTV-Finanzordnung festgelegt.

Die Gebühren für Jahreslizenzen von Turnierpaaren und Wertungsrichtern tragen die jeweiligen Inhaber selbst. Sofern diese zentral dem ATC belastet wurden, erfolgt die Weiterbelastung an den Inhaber im Einzugsverfahren.

Die Lizenzgebühr für Turnierleiter übernimmt der ATC. Im Falle von Mehrfachlizenzen (Turnierleiter plus Turnierpaar bzw. Wertungsrichter) übernimmt der ATC die volle Lizenzgebühr für Turnierleiter und der Inhaber nur den verbleibenden Betrag.

2.2. ID-Karten

Die Höhe der Gebühren für ID-Karten ist in der jeweils aktuellen DTV-Finanzordnung festgelegt.

Die Gebühren für die Ausstellung von ID-Karten tragen die jeweiligen Inhaber selbst.

2.3. Deutsches Tanzsportabzeichen

Die Höhe der Gebühren für die im Zusammenhang mit dem Deutschen Tanzsportabzeichen entstehenden Lieferungen und Leistungen ist in der jeweils aktuellen DTV-Finanzordnung festgelegt.

Das ATC-Präsidium entscheidet, ob und welche Gebühren für das Tanzsternchen (klein/groß) und das Tanzsportabzeichen den Teilnehmern der Abnahme belastet werden.

2.4. Kursgebühren

Teilnehmer am Kursprogramm des ATC bezahlen eine kursbezogene Teilnahmegebühr:

Anfänger- und Wiedereinsteigerkurse (12 Termine á 1 Std.):	70,00 €
--	---------

Kursprogramm (Jan-Mrz, Apr-Jul, Sep-Dez):	85,00 €
---	---------

Die Kursgebühr ist bis 5 Tage nach Kursbeginn auf das Vereinskonto zu überweisen oder bei der ersten Übungseinheit an eine vom Präsidium benannte Person in bar zu bezahlen. Die vom Präsidium benannte Person überweist die erhaltenen Kursgebühren unverzüglich und innerhalb des

jeweiligen Geschäftsjahres auf das Vereinskonto.

3. Kostenerstattung

3.1. Aufwandsentschädigung für Vorstandssitzungen

Präsidiumsmitglieder erhalten gemäß § 12 Absatz 14 der Satzung für die Teilnahme an regulären Vorstandssitzungen eine Aufwandsentschädigung:

Aufwandspauschale je Vorstandssitzung	10,00 €
---------------------------------------	---------

Fahrtkostenerstattung je gefahrenen Kilometer	0,38 €
---	--------

3.2. Kadertraining

Turnierpaare, die auf Grund ihrer besonderen sportlichen Leistungen vom DTV oder Landesverband in den Leistungskader berufen bzw. zum Kadertraining eingeladen werden, erhalten die dafür anfallenden Trainingsgebühren vom ATC erstattet (Detailregelung gemäß ATC-Zuschussrichtlinie).

3.3. Aus- und Fortbildung Turnierleiter

Die Kosten für die Turnierleiterausbildung eines Vereinsmitglieds trägt der ATC, sofern das Mitglied die Prüfung bestanden hat und sich für den ehrenamtlichen Einsatz als Turnierleiter/Beisitzer bei Vereinsveranstaltungen bereiterklärt.

Die Kosten für den Lizenzerhalt von Turnierleitern (Fortbildung im zweijährigen Rhythmus) trägt der ATC.

Folgende Kosten werden auf Antrag erstattet:

Lehrgangsgebühr:	nach Aufwand
------------------	--------------

Fahrtkosten je gefahrenen Kilometer:	0,38 €
--------------------------------------	--------

Übernachungskosten (nur für TL-Neuausbildung):	nach Aufwand
--	--------------

Übernachtungspauschale (bei mehrtägigen TL-Fortbildungen):	20,00 €
--	---------

Verpflegungsmehraufwandspauschale gemäß der jeweils gültigen Sätze des Bundesfinanzministeriums für Dienstreisen.

3.4. Aus- und Fortbildung Wertungsrichter

Für die Aus- und Fortbildung sowie den Lizenzerhalt sind die Wertungsrichter selbst verantwortlich. Der ATC übernimmt dafür keine Kosten.

3.5. Aus- und Fortbildung Trainer

Für die eigene Aus- und Fortbildung sowie den Lizenzerhalt sind die Trainer selbst verantwortlich. Der ATC übernimmt dafür keine Kosten.

4. Trainer-Vergütung

Die Vergütung von Mitgliedern des ATC (Clubtrainer) für angeleitete Gruppen-Trainingsstunden erfolgt auf Basis einer vom Präsidium verabschiedeten Honorarvereinbarung. Diese kann auf Antrag mindestens eines Trainers oder eines Präsidiumsmitgliedes überarbeitet und neu verabschiedet werden.

Die Honorarvereinbarungen für externe (Profi-)Trainer, z.B. Landestrainer, werden zwischen Präsidium und Trainer individuell verhandelt.

§ 2 Arbeitsstunden und Ersatzleistungen

1. Arbeitsstunden

- 1.1. Alle aktiven Mitglieder zwischen 18 und 70 Jahren unterstützen die vom ATC ausgerichteten Veranstaltungen und erbringen dafür Arbeitsstunden. Die Anzahl der zu leistenden Stunden ist abhängig von den geplanten Veranstaltungen und wird jährlich vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 1.2. Der Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt per Eintrag im Helferpass. Dieser ist von den Mitgliedern selbständig bis 01. November des laufenden Jahres beim ATC-Schriftführer abzugeben.
- 1.3. Von der Arbeitsleistung befreit sind Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse, Kassenprüfer und regelmäßig für den ATC tätige, vom Präsidium eingesetzte Mitglieder. Außerdem können Mitglieder auf Antrag anteilig oder ganz von Arbeitsstunden befreit werden, wenn sie längerfristig die sonstigen Leistungen des ATC nicht in Anspruch nehmen können, ihre Mitgliedsbeiträge jedoch in vollem Umfang weiterbezahlen.

2. Ersatzleistungen

- 2.1. Nicht geleistete bzw. nicht nachgewiesene Arbeitsstunden werden dem ATC durch das betreffende Mitglied finanziell abgegolten.

Der Verrechnungssatz je Arbeitsstunde entspricht dem zum Zeitpunkt des Einzuges gültigen Stundensatz für Mindestlohn in Deutschland.

- 2.2. Der Betrag für nicht geleistete bzw. nicht nachgewiesene Arbeitsstunden wird im Dezember des Kalenderjahres per Lastschriftverfahren vom Konto des betreffenden Mitglieds eingezogen.

§ 3 Mitgeltende Dokumente

Folgende Dokumente gelten ergänzend zu dieser Finanzordnung:

- Aufwanderstattungsrichtlinie
- Zuschussrichtlinie
- Finanzordnung des DTV und des TBW

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft und ersetzt die Version vom 01.01.2026.